

# überbetriebliche Kurse im Detailhandel

Branchen «Eisenwaren», «Haushalt», «Farben» und «Elektrofach»

in Kooperation mit EIT.swiss



# Vorwort

Geschätzte Lernende, sehr geehrte Berufsbildner\*innen,  
sehr geehrte gesetzliche Vertreter\*innen

Die vorliegende Infobroschüre über die überbetrieblichen Kurse (üK) der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (A + P) im Detailhandel «Eisenwaren», «Haushalt», «Farben» und «Elektrofach» hat zum Ziel, Sie kurz aber umfassend über die Strukturen der üK als obligatorische Ausbildungskurse im Rahmen der Grundbildung im Detailhandel zu informieren.

Die üK sind ein Ausfluss aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und die damit verbundene Reform (verkauf2022+) im Detailhandel, die per Schuljahr August 2022/2023 in Kraft getreten ist. Die von Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt organisierten üK vermitteln allen Lernenden die Lernziele für den Handlungskompetenz-Bereich C: Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennntnissen und speziell Lernende in einer Grundbildung mit Abschluss eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) für den Handlungskompetenz-Bereich E: Gestalten von Einkaufserlebnissen.

Aufgrund der Tatsache, dass eine gesamtschweizerisch einheitliche Ausbildung der jungen Berufsleute unserer Branchen gewährleistet werden muss sowie auch der Bezug zur Praxis hergestellt sein soll, wozu eine bestimmte Infrastruktur benötigt wird, werden die üK in Form von **Blockkursen im Internatsbetrieb inkl. Verpflegung und obligatorischer Übernachtung** durchgeführt. Dies erlaubt ferner den jungen Berufsleuten, sich vertieft, konzentriert und gezielt mit den Ausbildungsinhalten mit hohem Praxisbezug auseinander zu setzen.

Diese Infobroschüre soll dazu beitragen, dass Sie sich bereits heute mit den üK auseinandersetzen können und sich bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten im Vorfeld beraten lassen können. Wir wünschen den angehenden Berufsleuten mit den üK ein freudvolles und unvergessliches Lernen und hoffen, damit einen gewichtigen Teil für eine nachhaltige Nachwuchsförderung beitragen zu können.

Fabian Wyss  
Leiter Berufsbildung Swissavant

## Organisation und Struktur

Sämtliche üK Swissavant werden als Blockkurse zentral im Bildungszentrum suissetec in Lostorf (SO) abgehalten. Das heisst, alle Lernenden aus der Deutschen und Französischen Schweiz besuchen an diesem einen Ort die üK. Aufgrund der zahlreichen praktischen Tätigkeiten können die üK weder als Tageskurse, noch dezentral durchgeführt werden. Die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehende Zeit (Randstunden, Abendstunden) soll einerseits genutzt werden, um den Branchenstolz und die Zusammengehörigkeit innerhalb der Branche zu fördern, andererseits aber auch um eine intensivere und damit optimalere Betreuung der Lernenden zwischen den Ausbildungseinheiten zu gewährleisten.

Die üK werden jedoch nicht als «Lager» geführt, sondern im Sinne eines Seminars mit klar höheren (Ausbildungs-)Ansprüchen. Die Lernenden geniessen dabei sehr viel Freiheit, müssen aber auch ihre eigene Verantwortung wahrnehmen. Der Betrieb ist «hotelähnlich» organisiert; mit Doppelzimmern für die Übernachtung, einer Kantine mit Menüwahl für die Verpflegung sowie grosszügigen Schulungsräumen mit moderner Infrastruktur für Theorie und Praxis.

Die Lernenden sollen die üK nicht als eine Pflicht, sondern viel mehr als ein unvergessliches Highlight der Branche während ihrer Ausbildungszeit erleben, an die sie sich noch viele Jahre später gerne erinnern mögen.

## Kursdaten

Es existieren für die Lernenden aller A+P verschiedene Ausbildungswochen, welche gemäss der Empfehlung im Anhang C zur Bildungsverordnung organisiert werden.

Die verbindliche Einteilung in die üK-Zeitfenster erfolgt für alle Lernende im September des Lehrstartjahres. Über ein online Tool können die Berufsbildenden die üK-Termine für alle Lehrjahre tagesaktuell einsehen.

## Lernzielkataloge der A+P

Die vermittelten Lerninhalte orientieren sich an den Lernzielkatalogen und den Lernfeldern der A+P, welche auf der [Webseite von Bildung Detailhandel Schweiz \(BDS\)](#) eingesehen werden können.

## Ausbildungspläne

Welches Lernfeld in welchem üK bearbeitet wird, richtet sich nach den Ausbildungsplänen der jeweiligen A+P, welche [auf der Swissavant-Webseite](#) zu finden sind.

# Qualifikationsverfahren

Die üK-Kompetenznachweise der Lernenden sind Teil des zu 30% gewichteten Qualifikationsbereichs «Erfahrungsnoten». Der Durchschnitt aller absolvierten Kompetenznachweise zählt dort 25%.

In jedem Lehrjahr werden die Teilgebiete Wissen/Verständnis, Handlungssimulation und eine Fremdeinschätzung anhand eines Kompetenzrasters zur Sozialkompetenz der lernenden Person bewertet. Hierfür existieren für alle Branchen gesamtschweizerisch einheitliche Formulare. Bei den üK Swissavant setzen sich diese Bewertungen wie folgt zusammen:

## **Erstes Lehrjahr**

üK1-1, zwei üK-Tage während drei Kalendertagen: Drei Bewertungssituationen im Teil Wissen/Verständnis à 20 Minuten sowie die Fremdeinschätzung zur Sozialkompetenz

üK1-2, vier üK-Tage während fünf Kalendertagen: Fünf Bewertungssituationen im Teil Wissen/Verständnis à 20 Minuten, eine Handlungssimulation à 60 Minuten während mehrerer Tage sowie die Fremdeinschätzung zur Sozialkompetenz

Massgebend für den Kompetenznachweis 1 ist

1. Der Durchschnitt aller acht absolvierten Bewertungssituationen = 40 %
2. Die Handlungssimulation während des üK1-2 = 40%
3. Der Durchschnitt der beiden Fremdeinschätzungen zur Sozialkompetenz 20%

## **Zweites Lehrjahr**

üK2, vier üK-Tage während fünf Kalendertagen: Fünf Bewertungssituationen im Teil Wissen/Verständnis à 20 Minuten, eine Handlungssimulation à 60 Minuten während mehrerer Tage sowie die Fremdeinschätzung zur Sozialkompetenz

Massgebend für den Kompetenznachweis 2 ist

1. Der Durchschnitt aller fünf absolvierten Bewertungssituationen = 40%
2. Die Handlungssimulation = 40%
3. Die Fremdeinschätzungen zur Sozialkompetenz 20%

**Drittes Lehrjahr, nur EFZ, nur Schwerpunkt im Handlungskompetenzbereich (HKB) E:  
«Gestalten von Einkaufserlebnissen»**

üK3, vier üK-Tage während 5 Kalendertagen: Zwei Bewertungssituationen (Eintrittstest à 40 Minuten, Schlusstest à 20 Minuten), eine Handlungssimulation à 60 Minuten während mehrerer Tage sowie die Fremdeinschätzung zur Sozialkompetenz

Massgebend für den Kompetenznachweis 3 ist

1. Der Durchschnitt beider absolvierten Bewertungssituationen = 40%
2. Die Handlungssimulation = 40%
3. Die Fremdeinschätzungen zur Sozialkompetenz 20%

\*Lernende im Schwerpunkt HKB F: «Betreuen von Online-Shops» informieren sich bei BDS.

Teil 1, 2 und 3 werden entsprechend der vorgegebenen Gewichtung addiert und kaufmännisch auf- oder abgerundet. Die Erfahrungsnoten der üK-Kompetenznachweise fliessen ins Qualifikationsverfahren ein. Am Ende der Grundbildung werden die Noten in eine Erfahrungsnote umgerechnet, die dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel aus der Summe der benoteten üK-Kompetenznachweise entspricht.

## Die Lernplattform

Die Lernenden sind vor, während und nach den üK mit ihrer persönlichen, intuitiven und digitalen Lernplattform von nu.education unterwegs. Diese Lernplattform vereint Lernmedium und Prüfungsplattform.

Aus diesem Grund sind die Lernenden verpflichtet, ihr persönliches digitales Endgerät (Laptop oder Tablet) und ein dazu passendes Ladekabel vor Ort zu haben. Als Grundsatz können die Lernenden dieselben Endgeräte nutzen, wie sie dies in der Berufsfachschule tun.

## Kosten der üK

Artikel 21, Absatz 3 der Berufsbildungsverordnung (BBV) schreibt betreffend der Kostenübernahmeverpflichtung für die Lehrbetriebe vor: «Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.»

## Relevante Gesetzesgrundlagen

Der Bundesrat hat bereits im Bundesgesetz ein einheitliches Vorgehen für alle üK in der dualen Berufsbildung erlassen. Die entsprechenden Verordnungen regeln die üK im Detail für die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und müssen vor dem Inkrafttreten sämtliche Vernehmlassungen erfolgreich durchlaufen haben.

### **Art. 23 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002**

**Abs 1** Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

**Abs 3** Der Besuch der Kurse ist obligatorisch.

**Abs 4** Wer überbetriebliche Kurse durchführt, kann von den Lehrbetrieben eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

### **Art. 21 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003**

**Abs 1** Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse.

**Abs 2** Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nicht übersteigen.

**Abs 3** Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.

### **Art. 19 Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 8. Dezember 2004**

**Abs 2** In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:

a: Praktische Prüfung und Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen.

# Regelung zu den üK

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für angehende Detailhandelsfachleute (DHF) sowie Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten (DHA) für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen «Eisenwaren», «Haushalt», «Farben» und «Elektrofach».

## 1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

### Art. 1 Zweck

**Abs 1** In den überbetrieblichen Kursen wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Der Fokus liegt auf den Handlungskompetenzbereichen C «Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennntnissen» und dem Schwerpunkt E «Gestalten von Einkaufserlebnissen».

### Art. 2 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

**Abs 1** Zuständige Organisation der Arbeitswelt für die überbetrieblichen Kurse ist «Bildung Detailhandel Schweiz» (BDS).

**Abs 2** Träger der überbetrieblichen Kurse für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen «Eisenwaren», «Haushalt», «Farben» und «Elektrofach» ist der Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt (Swissavant).

## 2 Organ

### Art 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

**Abs 1** Die Organe sind:

- die üK-Steuergruppe
- die Kurskommission
- die Leitung Berufsbildung

**Abs 2** Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der üK-Steuergruppe, die aus dem Vorstand Swissavant gemäss den Statuten von Swissavant, Art. 12, Abs. 1 (Ausgabe 2010) besteht. Dem Bund und den Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

**Abs 3** Die üK-Steuergruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission;
- sie delegiert die Mitglieder der Kurskommission;
- sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide;
- sie entscheidet als letzte Instanz im Falle von Rekursen hinsichtlich des Kursablaufes und der üK-Bewertungen;
- sie erstellt die Budgetplanung und klärt sämtliche Finanzierungsfragen aufgrund der von der Geschäftsstelle von Swissavant vorgelegten Rechnungen und Budgets; sie definiert die Höhe der Kursgelder sowie die Referentenhonorare.

**Abs 4** Die üK-Steuergruppe wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Des Weiteren gelangt hierbei der Art. 12, Abs. 8 der Statuten von Swissavant (Ausgabe 2010) zur Anwendung.

**Abs 5** Über die Verhandlungen in der üK-Steuergruppe wird ein Protokoll geführt.

**Abs 6** Die Geschäftsführung der üK-Steuergruppe wird von der Geschäftsstelle von Swissavant besorgt.

#### Art. 4

##### **Kurskommission**

**Abs 1** Die Kurskommission wird von der üK-Steuergruppe eingesetzt und besteht aus der Aus- und Weiterbildungskommission von Swissavant gemäss den Statuten von Swissavant Art. 13, Abs. 1–3 (Ausgabe 2010) sowie der Leitung Berufsbildung.

**Abs 2** Die Kurskommission regelt die Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele und des Bildungsplanes für die Handlungskompetenzbereiche C und E die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an;
- b) sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele im Rahmen der Handlungskompetenzbereiche C und E;
- c) sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
- d) sie sorgt für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
- e) sie erarbeitet das Kursbudget und erstellt die Kursabrechnung;
- f) sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
- g) sie garantiert die Qualitätssicherung;
- h) sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft, der üK-Steuergruppe und der beteiligten Kantone;
- i) sie stellt die Schnittstelle zwischen den Branchen in diesem Bereich dar.

**Abs 3** Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

**Abs 4** Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn die Leitung Berufsbildung, sowie mindestens je eine Vertretung der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen anwesend sind. Jede Vertretung in der Kurskommission besitzt eine Stimme, wobei das Einfache Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Leitung Berufsbildung wird eine beratende Funktion zugesprochen.

**Abs 5** Über die Verhandlungen in der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.

**Abs 6** Die Geschäftsführung der Kurskommission wird von der Geschäftsstelle von Swissavant besorgt.

#### Art. 5

##### **Leitung Berufsbildung**

**Abs 1** Die Leitung Berufsbildung ist grundsätzlich für einen ordentlichen Kursablauf verantwortlich. Speziell hervorzuheben ist hierbei die persönliche Betreuung der Lernenden wie auch der Referenten. Die Leitung Berufsbildung hat jeweils vor Ort die Gesamtverantwortung mit entsprechender Weisungsbefugnis. Die Zuständigkeiten sowie Kompetenzen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

**Abs 2** Für den Kreis der üK-Kursleitenden sind Fachpersonen aus der Praxis zu wählen. Diese Personen können bei den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen rekrutiert werden.

**Abs 3** Mindestens eine Person aus dem Kreis der üK-Kursleitenden muss erweiterte Qualifikationen in der Betreuung von lernschwachen Lernenden aufweisen.

**Abs 4** Die Leitung Berufsbildung erstellt die Bewertungssituationen der Lernenden, führt diese durch und wertet diese anhand der von der Kurskommission festgesetzten Beurteilungskriterien aus.

### 3

## **Organisation und Durchführung**

### Art. 6

#### **Modalitäten**

**Art 1** Die überbetrieblichen Kurse werden zentral als Blockkurse durchgeführt. Ab einer Klassengrösse von zehn Personen werden diese in der jeweiligen Landessprache angeboten. Sie dauern insgesamt netto 14 Tage zu 9 Lektionen (DHF) bzw. 10 Tage zu 9 Lektionen (DHA) gemäss Bildungsplan der Bildungsverordnung über die Ausbildung von Detailhandelsfachleuten bzw. Detailhandelsassistentinnen und -assistenten.

**Art 2** Die an den üK zu vermittelnden Lernfelder richten sich ausschliesslich nach den für die jeweilige Branche gültigen Leistungszielen und Bildungsplänen.

**Art 3** Über den Durchführungsort entscheidet die üK-Steuergruppe. Die Kurskommission sowie die Leitung Berufsbildung haben ein Vorschlagsrecht.

**Art 4** Lernende für Detailhandelsfachleute und solche für Detailhandelsassistentinnen/-assistenten besuchen im Rahmen des Obligatoriums die gleichen überbetrieblichen Kurse

**Art 5** Die zuständigen Vertreter/innen vom Bund und den Kantonen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

### Art. 7

#### **Aufgebot**

**Abs 1** Die Leitung Berufsbildung erlässt die persönlichen Aufgebote. Diese werden den Betrieben zuhanden der Lernenden zugestellt. Bei der Kurszuteilung der Lernenden soll auf die Wünsche der Lehrbetriebe Rücksicht genommen werden. Die Kantone melden der Kurskommission einmal jährlich die Namen und Arbeitsorte der Lernenden.

### Art. 8

#### **Besuchspflicht**

**Abs 1** Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden unabhängig ob deren Verbandszugehörigkeit und unabhängig der erreichten Qualifikationen im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, obligatorisch. Gesuche von Lehrbetrieben zur Befreiung vom Besuch dieser überbetrieblichen Kurse müssen von den Kantonen gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002, Art. 23, Abs. 3 behandelt werden.

**Abs 2** Die Betriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

**Abs 3** Lernende, die aufgrund schwerer disziplinarischer Vergehen während des Kurses von der Leitung Berufsbildung ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurs zu repetieren. Die zusätzlich anfallenden werden den Betrieben auferlegt. Die genauen Umstände, die zu einem Ausschluss führen können, sind in einem separaten Anhang festgelegt. Eine Beschwerdemöglichkeit wird in solchen Fällen gänzlich wegbedungen.

**Abs 4** Eine Annullierung eines bestätigten Kurses seitens der Trägerschaft muss den betreffenden Lehrbetrieben bis spätestens 60 Tage vor Kursbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Die eingeschriebenen Lernenden werden dann in einen für diese passenden gleichen Kurs umgeteilt. Dabei ist auf die Wünsche der Lehrbetriebe Rücksicht zu nehmen.

## Art. 9 Bewertung

**Abs 1** Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

**Abs 2** Die Resultate erfolgter Qualifikationen werden bis spätestens 30 Tage nach Beendigung eines jeden Kurses den Lernenden und den Lehrbetrieben per Mail gestellt.

**Abs 3** Jede/r Lernende sowie seine Berufsbildnerin/sein Berufsbildner hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Resultates das Recht, die Prüfung einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel am Sitz der Trägerschaft.

**Abs 4** Die durch die Einsichtnahme verursachten Reise- und Arbeitsausfallkosten der Lernenden bzw. der Berufsbildner tragen diese selbst. Die der Leitung Berufsbildung zusätzlich entstehenden Kosten übernimmt die Trägerschaft.

**Abs 5** Rekurse müssen bis spätestens 30 Tage nach Zustellung des Prüfungsergebnisses mit «lettre signature» der üK-Steuergruppe eingereicht werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die, nach dem Entscheid der üK-Steuergruppe, unterlegene Partei.

**Abs 6** Fehlen der lernenden Person 90 Tage vor der Lehrabschlussprüfung noch Bewertungen, hat die Person das Recht, die noch fehlenden Prüfungen gegen Aufwandschädigung individuell nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird von der Kurskommission die geringste Note vergeben.

## 4 Finanzierung

### Art. 10 Leistungen der Lehrbetriebe

**Abs 1** Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt. Diese können für Mitglieder der Trägerschaft sowie für deren Nichtmitglieder unterschiedlich hoch sein.

**Abs 2** Die Kurskosten orientieren sich an den Aufwendungen pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Kurskosten dürfen nicht gewinnorientiert angesetzt werden. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig.

**Abs 3** Bei Annullierung einer Kursteilnehmerin bzw. eines Kursteilnehmers gelten die folgenden Bedingungen:

- Bei Annullierung mehr als 30 Tage vor Kursbeginn: nur Bearbeitungsgebühr.
- Bei Annullierung 16 bis 30 Tage vor Kursbeginn: 10% des Kursgeldes.
- Bei Annullierung bis 15 Tage vor Kursbeginn: 50% des Kursgeldes.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben: 100% des Kursgeldes.

Eine administrative Bearbeitungsgebühr ist in jedem Falle geschuldet. Annullierungen liegen im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Lehrbetriebes.

**Abs 4** Eine Umteilung vom einen in einen anderen gleichen Blockkurs kann ausschliesslich durch den Lehrbetrieb beantragt werden, sofern eine solche Umteilung möglich ist. Es gelten hierbei die gleichen Bedingungen wie vorstehend unter Absatz 3 formuliert.

**Abs 5** Muss die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, während des Kurses vom weiteren

Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet.

**Abs 6** Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen.

**Abs 7** Eine Anrechnung von Urlaubstagen an die überbetrieblichen Kurse ist nicht gestattet.

**Abs 8** Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.

**Abs 9** Die Behebung von aufgetretenen Schäden an Gebäude und Mobiliar während eines Kurses, die Lernende mutwillig oder fahrlässig verursachten, wird den betreffenden Lernenden vollumfänglich in Rechnung gestellt, zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr. Für Schäden, die keinen Lernenden zugeteilt werden können, unterhält die Trägerschaft eine Haftpflichtversicherung. Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten der Lehrbetriebe.

#### **Art. 11 Beiträge des Bundes und der Kantone**

**Abs 1** Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

**Abs 2** Für die Subventionsabrechnungen der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen zeichnet die Trägerschaft verantwortlich.

#### **Art. 12 Deckung von Defiziten**

**Abs 1** Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

#### **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen «Eisenwaren» und «Haushalt» vom Januar 2011 wird aufgehoben.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt per Schuljahr August 2024 in Kraft.

Die Trägerschaft:

8304 Wallisellen, im Juli 2026

Kevin Feierabend  
Präsident Swissavant

Christoph Rotermund  
Geschäftsführer Swissavant

# Zuständige

## **Leitung Berufsbildung Swissavant**

**Herr Fabian Wyss**

Leiter Berufsbildung Swissavant

T +41 44 878 70 67

berufsbildung@swissavant.ch

## **Mitglieder der Aus- und Weiterbildungskommission Swissavant**

A+P Eisenwaren

**Herr Christoph Bill**

Weber & Widmer AG, 8003 Zürich

A+P Haushalt

**Frau Claudia Büsser**

Maison Truffe AG, 8712 Stäfa

A+P Farben

**Herr Bruno Guzzo**

Farben Shop AG, 5610 Wohlen

A+P Elektrofach

**Herr Augusto De Nando**

EIT.swiss, 8005 Zürich

Kantonvertreter

**Frau Linda Schluep**

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, 4502 Solothurn